



Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

- 1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug**
- 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Antrag von Karin Andenmatten, Rosemarie Fähndrich Burger, Eric Frischknecht und Silvan Hotz zur 2. Lesung des GOG vom 13. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Karin Andenmatten, Hünenberg, Rosemarie Fähndrich Burger, Steinhausen, Eric Frischknecht, Hünenberg, und Silvan Hotz, Baar, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) folgenden Antrag:

§ 32 Abs. 3:

Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilen die Fälle nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StPO. Fälle von besonderer Bedeutung oder Komplexität, bei welchen eine Freiheitsstrafe von über 12 Monaten beantragt ist, sowie Fälle, bei welchen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe über 12 Monaten zu rechnen ist, können die Einzelrichterinnen/die Einzelrichter dem Kollegialgericht überweisen.

Begründung:

Mit Einführung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung wird die Einzelrichterkompetenz in Strafsachen erhöht. Bisher beurteilten Zuger Einzelrichterinnen und Einzelrichter Fälle mit Freiheitsentzug bis zu 12 Monaten. Das Strafgericht hat sich in der Vernehmlassung zum neuen GOG für die Beibehaltung dieser Limite ausgesprochen. Der Kantonsrat ist in der ersten Lesung dem Antrag des Obergerichts gefolgt und hat die Einzelrichterkompetenz als einer der einzigen Kantone auf 24 Monate erhöht.

Eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist ein massiver Einschnitt. Ob diese von einem Einzelrichter oder von einem Kollegialgericht ausgesprochen wird, hat einen wesentlichen Einfluss auf die Urteilsakzeptanz, und zwar nicht nur für die Täterschaft, sondern insbesondere auch für die Opfer und die Öffentlichkeit.

Mit dieser Ausnahmeregelung soll nicht das Ergebnis der ersten Lesung untergraben werden. Angesichts der hohen Tragweite scheint es sinnvoll, einen gewissen Spielraum für vereinzelte Ausnahmen zu schaffen. Ziel dieses Zusatzantrags ist, dass den Einzelrichtern die Kompetenz eingeräumt wird, ihnen zugewiesene Fälle mit Freiheitsentzug von weniger als 24 Monaten, dem Kollegialgericht zu übergeben. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um Fälle handelt, die von besonderer öffentlicher Bedeutung oder ausnehmend komplex sind, oder dass von einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten auszugehen ist.

Verbunden damit ist zuhanden der Materialien der Aufruf an die Strafrichter, von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. So kann gewährleistet werden, dass der Effizienzgewinn, welcher als Hauptargument für die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz aufgeführt wurde, mit dieser Ergänzung nicht tangiert wird.